

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. November 2020

**1076.**

**ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme Zürich AG, Erhöhung der Beteiligung auf 100 Prozent und anschliessende Liquidation der Gesellschaft, Objektkredit**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Die Stadt ist mit 60 Prozent an der Fernwärme Zürich AG (FWZ AG) beteiligt. Die Stadt erwirbt die übrigen 40 Prozent, die sich vollständig im Besitz von EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) befinden und Namenaktien, Partizipationsscheine und gesetzliche Reserven an der FWZ AG umfassen. Der Kaufpreis beträgt Fr. 480 000.–, bestehend aus Fr. 320 000.– für Aktien und Partizipationsscheine und Fr. 160 000.– für gesetzliche Reserven. Damit erhöht sich die von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) für die Stadt gehaltene Beteiligung am Aktien- und Partizipationskapital (Nominalwert) auf Fr. 800 000.–, womit die FWZ AG vollständig im Besitz der Stadt sein wird. Anschliessend soll die FWZ AG liquidiert werden.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Reduktion der Kehrlichtverbrennungskapazitäten**

Die Umnutzung des Kehrlichtkraftwerks Josefstrasse für die Fernwärme Zürich-West und die damit verbundene Beteiligung an einer Betriebs AG wurden vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 3050/2008 (GR Nr. 2007/633) genehmigt. Bis 2011 betrieb ERZ am Standort Josefstrasse ein Kehrlichtkraftwerk (KHKW), dessen Abwärme einerseits zur Stromproduktion, andererseits zur Versorgung des Gebiets Zürich-West mit thermischer Energie genutzt wurde. Gemäss der revidierten kantonalen Abfallplanung mussten indessen die Kehrlichtverbrennungskapazitäten im Kanton Zürich auf ein Mass reduziert werden, das dem Abfallanfall auf Kantonsgebiet entsprach. Somit wurden die Kapazitäten des KHKW Josefstrasse ab 2011 und Horgen ab 2018 nicht mehr benötigt und aus der Planung gestrichen, was grundsätzlich zur Stilllegung der Werke geführt hätte.

### **2.2 Weiterbetrieb des KHKW Josefstrasse bis 2020**

Wegen der Verpflichtungen aus weiterlaufenden Wärmelieferverträgen sowie des energiepolitischen Ziels zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen hat sich die Stadt dennoch für den Weiterbetrieb der Anlage bis 2020 mit Beschaffung des benötigten Abfalls im grenznahen Ausland entschieden (vgl. GR Nr. 2007/633). Hauptmotiv für diese Entscheidung war, dass die Stilllegung für die Fernwärme in Zürich-West einschneidende Folgen gehabt hätte. Das Fernwärmegebiet wurde bis dahin mit bis zu 90 Prozent Abwärme aus dem KHKW Josefstrasse versorgt. Nach der Stilllegung hätte im Fernwärmegebiet Zürich-West keine Abwärme mehr zur Verfügung gestanden, und die Produktion von Wärme mit erneuerbarer Energie wäre verloren gegangen. Die Fernwärme hätte ab diesem Zeitpunkt durch andere Wärmequellen bereitgestellt werden müssen. Die benötigte thermische Produktionsleistung hätte dabei praktisch nur mit fossilen Brennstoffen erbracht werden können, und die Umsetzung hätte drei bis fünf Jahre gedauert. Dies hätte Kosten in hoher zweistelliger Millionenhöhe verursacht.

### **2.3 Ende des Betriebs KHKW Josefstrasse zum 31. März 2021**

Gemäss GRB Nr. 3050/2008 (GR Nr. 2007/633) sollte das KHKW Josefstrasse per 31. Dezember 2020 stillgelegt werden. Die mittlerweile geplante Nachfolgelösung und Inbetriebnahme der Verbindungsleitung Fernwärme Zürich-West wird allerdings erst per 31. März 2021 zur Verfügung stehen.

Dem Weiterbetrieb des KHKW Josefstrasse bis längstens Ende 2022 zur Sicherung des Fernwärmebetriebs Zürich-West wurde mit GRB Nr. 189/2018 (GR Nr. 2017/220) unter Vorbehalt der Verlängerung der Betriebsbewilligung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zugestimmt.

Seitens Baudirektion des Kantons Zürich wurde die Bewilligung für den Weiterbetrieb bis 31. März 2021 durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 14. Januar 2020 (Referenz-Nr.: UP 1756586) erteilt.

Die bestehenden Infrastrukturen und Anlagen des KHKW Josefstrasse werden nach Betriebsaufgabe über mehrere Jahre von der Stadt als Eigentümerin – vertreten durch ERZ – sukzessive rückgebaut. Dafür wurden Rückstellungen gebildet.

#### **2.4 EnBW als Partnerin für Betriebsgesellschaft FWZ AG**

Für den Weiterbetrieb KHKW Josefstrasse wurde eine Partnerin gesucht, welche die benötigten Abfallmengen im grenznahen Ausland beschaffen konnte und für Logistik und Transport bis zur Anlage verantwortlich sein sollte. Mit EnBW Kraftwerke AG (gesetzliche Rechtsvorgängerin von EnBW), einem der grössten und regional stark verankerten Energieversorgungsunternehmen in Süddeutschland, konnte diese Partnerin gefunden werden. Die beiden Partnerinnen gründeten die FWZ AG als Betriebsgesellschaft für das KHKW Josefstrasse für den Zeitraum von 2011 bis 2020. Die Zusammenarbeit wurde so ausgestaltet, dass die Anlage im Eigentum der Stadt bleibt und inklusive Personal an die FWZ AG vermietet wird. ERZ ist seither als Partnerin für den technischen und operativen Betrieb der Anlage verantwortlich, während EnBW über eine Tochtergesellschaft die Abfallbeschaffung und -logistik verantwortet.

#### **2.5 Aktionärsbindungsvertrag mit ERZ als Mehrheitsaktionärin**

Der erzeugte Strom des KHKW Josefstrasse wird über ERZ an Dritte verkauft und von ERZ ein fixierter Abnahmepreis über die gesamte Vertragsdauer garantiert. Das Vertragskonstrukt ist durch einen Aktionärsbindungsvertrag sowie spezifische Verträge zwischen den Aktionären und der FWZ AG formalisiert. Der Aktionärsbindungsvertrag zwischen der Stadt – vertreten durch ERZ – und EnBW Kraftwerke AG in Bezug auf das Verhältnis der Aktionärinnen der FWZ AG ist so ausgestaltet, dass die beiden Aktionärinnen als gleichwertige Partner definiert sind. ERZ ist jedoch Mehrheitsaktionärin mit 80 Prozent der Namenaktien und 40 Prozent der Partizipationsscheine und hält damit 60 Prozent der Beteiligung.

Die Beteiligungsverhältnisse an der FWZ AG sind seit der Gründung wie folgt:

	Nominalkapital	ERZ	EnBW
Aktienkapital Namenaktien	Fr. 400 000.–	Fr. 320 000 $\triangleq$ 80 %	Fr. 80 000 $\triangleq$ 20 %
PS Kapital	Fr. 400 000.–	Fr. 160 000 $\triangleq$ 40 %	Fr. 240 000 $\triangleq$ 60 %
Total	Fr. 800 000.–	Fr. 480 000 $\triangleq$ 60 %	Fr. 320 000 $\triangleq$ 40 %

### **3. Vollständige Übernahme der FWZ AG durch die Stadt und anschliessende Liquidation der FWZ AG**

Mit Blick auf den um drei Monate verlängerten operativen Betrieb sowie die Zusammenarbeit über den ursprünglich angedachten Beendigungszeitpunkt am 31. Dezember 2020 hinaus haben ERZ, EnBW sowie FWZ AG entsprechende Zusatzvereinbarungen des Rahmenvertrags vom 11./26. Mai 2010, des Aktionärsbindungsvertrags vom 11./26. Mai 2010 sowie der für den operativen Betrieb dazugehörenden Einzelverträge ausgearbeitet.

### 3.1 Vollständige Übernahme der FWZ AG durch die Stadt

Im Aktionärsbindungsvertrag vom 11./26. Mai 2010, Ziffer 8 wurde bereits festgelegt, dass EnBW ihre gesamten Anteile an der FWZ AG an ERZ zum Substanzwert verkaufen wird:

Basierend auf dieser Bestimmung haben ERZ und EnBW einen Aktien- und Partizipationsscheinkaufvertrag unter Vorbehalt der rechtskräftigen Kreditbewilligung durch die zuständige Bewilligungsbehörde entworfen, der die Aktienübertragung und finanzielle Auseinandersetzung detaillierter regelt. Darin ist im Wesentlichen Folgendes vorgesehen:

Kaufabwicklung und Eigentumsübertragung der Aktien- und Partizipationsscheine

- Kaufpreis, Rückbehalt, Fälligkeiten
- Dividendenausschüttung Geschäftsjahr 2021, 1. Quartal 2021
- Haftungsklausel EnBW: Haftungsdauer 6 Monate, längstens bis 31. Dezember 2021, ab Gesamtbetrag Fr. 30 000.–, Haftungssumme Fr. 75 000.–
- ERZ erhält das Recht, eine externe Expertin oder einen externen Experten auf eigene Rechnung mit der Risikobeurteilung und -prüfung zu beauftragen.
- Bewertungsgrundsätze für den Abschluss per 31. März 2021, Aufstellung der zu bewertenden und abzugrenzenden Positionen.
- Verpflichtung der Verkäuferin zum Rücktritt aus dem Verwaltungsrat anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung des Abschlusses per 31. März 2021 und Antrag zur Décharge-Erteilung.

### 3.2 Eigenkapital per 31. Dezember 2019 / Dividendenpolitik 2020–2021

Mit Blick auf den Erwerb der seitens EnBW gehaltenen Aktien und Partizipationsscheine zum Substanzwert ist derzeit von folgenden finanziellen Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2020 der FWZ AG auszugehen:

#### Eigenkapital per 31. Dezember 2019

Stammkapital Aktien und Partizipationsscheine	Fr. 800 000.00
Gesetzliche Reserven	Fr. 400 000.00
<b>Total Stammkapital und gesetzliche Reserven</b>	<b>Fr. 1 200 000.00</b>
Vortrag vom Vorjahr	Fr. 1 038 653.62
Jahresgewinn 2019	Fr. 3 660 778.61
<b>Zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>Fr. 4 699 432.23</b>
Dividenden-Ausschüttung 2019	(Fr. 4 500 000.00)
<b>Total Vortrag auf neue Rechnung nach Gewinnausschüttung</b>	<b>Fr. 199 432.23</b>
<b>Total Eigenkapital nach Gewinnausschüttung</b>	<b>Fr. 1 399 432.23</b>

Die Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 ist analog zum Geschäftsjahr 2019 und in Relation zum erwirtschafteten Jahresgewinn im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung geplant.

Anlässlich einer voraussichtlich im Mai 2021 stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2021 ist eine Dividendenausschüttung für diesen verbleibenden operativen Zeitraum vorgesehen. Die Höhe dieser Dividende wird in der Weise bestimmt, als vom Substanzwert per 31. März 2021 (Anteil EnBW am ausgewiesenen Eigenkapital der FWZ AG) der im Voraus bestimmte Kaufpreis abgezogen wird. Das Aktien-

und Partizipationsscheinkapital sowie die gesetzlichen Reserven, welche nach Art. 671 Abs. 3 Obligationenrecht (SR 220) nicht ausgeschüttet werden können, verbleiben im Eigenkapital.

Vorliegend werden daher lediglich noch die finanziellen Mittel von Fr. 480 000.– als Kaufpreis für die Erhöhung der bisherigen Beteiligung von ERZ an FWZ AG auf Fr. 800 000.– Stammkapital bewilligt, womit die FWZ AG dann vollständig im Besitz der Stadt sein wird.

### **3.3 Liquidation der FWZ AG**

Gemäss Zusatzvereinbarung zum Aktionärsbindungsvertrag vom 11./26. Mai 2010 wird die Stadt, vertreten durch ERZ, am 31. März 2021 über 100 Prozent der Aktien- und Stammanteile der FWZ AG verfügen. Anlässlich der voraussichtlich im Mai 2021 stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung soll zudem auch der Liquidationsbeschluss der FWZ AG gefasst werden sowie die Ernennung der Liquidatorin oder des Liquidators erfolgen. Dies damit die Liquidation bzw. die Löschung der FWZ AG im Handelsregister spätestens innert zwölf Monaten nach letztem Schuldenruf erfolgen kann.

## **4. Budgetnachweis und Zuständigkeit**

Die Ausgaben sind im Budget 2021 inklusive Nachtrag zum Budget 2021 beantragt.

Das Beteiligungskapital (Aktien und Partizipationsscheine) der Stadt an der FWZ AG soll von insgesamt Fr. 480 000.– um Fr. 320 000.– auf total Fr. 800 000.– erhöht werden. Die Zuständigkeit für die Beteiligung an Unternehmen liegt gemäss Art. 39 lit. I Geschäftsordnung des Stadtrats (AS 172.100) bei einem Betrag von mehr als Fr. 500 000.– bis 2 Millionen Franken beim Stadtrat. Gestützt auf Art. 49 Gemeindeordnung (AS 101.100) ist der Stadtrat auch für die Beschlussfassung zur Liquidation der Beteiligung zuständig.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die vollständige Übernahme der FWZ AG durch Erwerb von 800 Namenaktien und 2400 Partizipationsscheinen und die gesetzliche Reserve wird ein Objektkredit von Fr. 480 000.– bewilligt.
2. Die Fernwärme Zürich AG wird nach vollständiger Übernahme liquidiert. Nach Erfüllung der Verpflichtungen bzw. der Verbindlichkeiten wird die Liquidationsschlussbilanz erstellt. Nach Löschung der Fernwärme Zürich AG im Handelsregister wird der Liquidationserlös an die ERZ Fernwärme überwiesen und der Beteiligungserfolg erfolgswirksam gebucht.
3. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:  
(3555) 524030, Beteiligung an Fernwärme Zürich AG  
– 5540 00 000, Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird zum Abschluss der erforderlichen Verträge ermächtigt und mit der Liquidation der Gesellschaft beauftragt.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti